



Gemeinderat Homberg
3622 Homberg
Tel. 033 442 11 23
Fax 033 442 10 23
E-Mail: info@homberg.ch
Homepage www.homberg.ch
Öffnungszeiten:
Di - Fr 09.00 - 11.30 13.30 - 16.30
oder nach Vereinbarung

Homberg, März 2014 sw

5.631

genehmigt an der GR Sitzung vom 31. März 2014

Transport-Richtlinien Schulraum linkes Zulgebiet

1. Einleitung

Der Schulweg liegt nicht in der Verantwortung der Schule, sondern der Eltern.

Ist ein Schulweg für ein Kind innerhalb der Volksschule unzumutbar, ergibt sich zwingend, dass durch die zuständige Gemeinde ein Transport organisiert und finanziert werden muss. Der Entscheidung, ob ein Schulweg zumutbar ist, liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Diese hat die Zumutbarkeit der einzelnen Schulwege zu beurteilen und allenfalls darüber zu verfügen. Das Reglement stützt sich auf das Merkblatt des Kantons.

Der Entscheid des geeigneten Verkehrsmittels (zu Fuss, Fahrrad, E-Bike, STI-Bus, Schulbus, Privatautos) ist Sache der Gemeinde und wird durch die Transportgruppe der SLZ der Schulkommission linke Zulg zum Beschluss unterbreitet.

- 1.1 Nach einer verbreiteten Faustregel sind Fussmärsche von 30 Minuten, in den Alpen auch von 45 Minuten pro Schulweg, ebenso täglich vier Mal 1,5 km in jedem Fall zumutbar, wenn kein grosser Höhenunterschied zu bewältigen ist.
- 1.2 Üblicherweise (im Sport, in der Armee, bei den Pfadfindern etc.) werden pro hundert Meter zu bewältigende Höhe, der horizontalen Streckenlänge 1 km dazugezählt (Beispiel: 1,1 km Länge; 120 m Höhenunterschied = 2,3 km Schulweg).
- 1.3 Kinder dürfen ab Schuleintritt mit dem Fahrrad auf der Strasse unterwegs sein (Art. 19 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 [SVG; SR 741.01]). Konkret bedeutet das, dass die Grenze der Unzumutbarkeit bei Kindergartenkindern schneller erreicht ist.

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 49a Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Art. 10 bis 14 Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008 (VSV; BSG 432.211.1)

2. Transportberechtigung (unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit)

2.1 Zumutbarkeit

	Frühling- / Sommerquartal	Herbst-/Winterquartal
Basisstufe	Hin- und Rückweg 60 Minuten Fussweg (ca. 4 km)	Hin- und Rückweg 60 Minuten Fussweg (ca. 4 km)
3. + 4. Klasse	Hin- und Rückweg 60 Minuten Fussweg (ca. 4.4 km)	Hin- und Rückweg 60 Minuten Fussweg (ca. 4.4 km)
5. + 6. Klasse	Hin- und Rückweg 60 Minuten Fussweg (ca. 4.6 km) oder Hin- und Rückweg 60 Minuten Fahrweg mit dem Velo.	Hin- und Rückweg 60 Minuten Fussweg (ca. 4.6 km)
7. - 9. Klasse	Fuss- / Veloweg für alle zumutbar. E-Bike-Berechtigung (ca. 10 km Hin- und Rückweg)	Fussweg für alle zumutbar. E-Bike-Berechtigung mit Spikes (ca. 10 km Hin- und Rückweg)
Horrenbach / Reust	Transportberechtigung	Transportberechtigung
Unterer Homberg	Transportberechtigung bergwärts (bis 6. Klasse)	Transportberechtigung bergwärts (bis 6. Klasse)

a) Fussweg

- Beim Fussweg werden berechnet: Hinweg + Rückweg + bewältigender Höhenunterschied (nach Art. 1.2 kantonale Richtlinie).
- Berechnet wird der Weg von der Haustüre bis
 - . zum Schulstandort
 - . Abfahrtspunkt von Schulbus resp. STI
- Die ehemaligen Schulhäuser Moosacker, Reust und Horrenbach sind Startpunkte für die Schulbus-Routen.

b) Fahrweg mit dem Velo

- Berechnet wird der Fahrweg mit dem Velo auf der Grundlage von Google Maps, Twixel etc.
- Hin- und Rückweg werden addiert, um den Höhenunterschieden gerecht zu werden.
- Beim Fahrweg mit dem Velo wird bei grossen Höhenunterschieden beim längeren Weg 20 % hinzugerechnet.

c) E-Bike-Berechtigung

- Wenn der Fahrweg mit dem Velo mehr als 10 Kilometer beträgt, kann die Schule linke Zug ab der 7. - 9. Klasse E-Bikes als Transportmittel zur Verfügung stellen. Die Schule linke Zug kann das Angebot auch ausweiten, wenn die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.
- Der jährliche Beitrag der Eltern wird von der Schulkommission linke Zug festgelegt.
- Wer auf das E-Bike-Angebot verzichtet, hat keine Berechtigung auf eine andere Transportart (Schulbus, STI)

d) STI Berechtigung

e) Schulbus-Berechtigung

- Im Gebiet unterer Homberg besteht teilweise eine Transportberechtigung mit Schulbus (bergwärts).

- Im Gebiet Horrenbach / Reust besteht die Transportberechtigung mit Schulbus von der Basisstufe bis zum 6. Schuljahr.

f) Entschädigung von Transporten mit privaten Autos

- werden mit CHF 0.65/km entschädigt
- werden nur ausbezahlt, wenn
 1. der selbständige Schulweg des Kindes nicht zumutbar ist (siehe Art. 2)
 2. wenn weder STI-Bus noch Schulbus fährt
 3. die Fahrten auch tatsächlich durchgeführt werden
- Private Fahrten von nahe wohnenden Familien sind durch sinnvolle Koordination zu minimieren.
- Die vergütete Strecke gilt von Wohnort des Kindes bis zum jeweiligen Schulstandort

3. Ausnahmen

- Der Schulbusbetrieb wird eingestellt, sofern weniger als vier Kinder diesen in Anspruch nehmen.
- Keine Transportberechtigung besteht, wenn der kürzere Weg weniger als 30 Minuten beträgt (z.B. Richtung Unterer Homberg/Moosacker talwärts)

Diese Richtlinien ersetzen bisherige Richtlinien der Schule linke Zulg.

Die Richtlinien treten per Beginn des Schuljahres 2014/15 in Kraft.

Gemeinderat Homberg
Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Andreas Wittwer

Stefan Wetli

Verteiler

- Schule linke Zulg
- Mitglieder Schulkommission